

Öffentliche Bekanntmachung

über die Feststellung der Gültigkeit der Wahlen des Bürgermeisters, der Vertretung der Stadt Rheine sowie des Integrationsrates am 13. September 2020

Nach § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 nach Vorprüfung des Wahlprüfungsausschusses am 25. Mai 2021 über die am 13. September 2020 durchgeführten Wahlen des Bürgermeisters, der Vertretung der Stadt Rheine sowie des Integrationsrates beschlossen hat.

Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Der Einspruch vom 22. September 2020 gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Rheine wird zurückgewiesen. Es wird festgestellt, dass keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG genannten Anfechtungsgründe vorliegt.
- 2) Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rheine am 13. September 2020 wird gemäß den §§ 46 b, 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG für gültig erklärt.
- 3) Die Wahl der Vertretung der Stadt Rheine am 13. September 2020 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG für gültig erklärt.
- 4) Die Wahl des Integrationsrates der Stadt Rheine am 13. September 2020 wird gemäß § 18 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Rheine i. V. m. § 40 Absatz 1 Buchstabe d KWahlG für gültig erklärt.

Gegen den Beschluss der Vertretung kann gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG in der zurzeit gültigen Fassung binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 80 48, 48043 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Rheine, 1. Juli 2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

Milena Schauer
Beigeordnete